THOMAS WESTPHAL
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Hausordnung für das Rathaus der Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt hiermit als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Sitzungs- und Dienstbetriebes die nachfolgende Hausordnung für das Rathaus der Stadt Dortmund:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Rathaus, Friedensplatz 1.

§ 2 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister.
Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden.

Während der Sitzungen des Rates sowie von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen und Beiräten wird das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen entsprechend § 51 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die bzw. den Vorsitzende*n ausgeübt.

Daneben ist den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführer*innen in den jeweils zugewiesenen Fraktionsräumen die Ausübung des Hausrechts übertragen.

§ 3 Zutrittsberechtigung

Im Rathaus, Friedensplatz 1, sind Besucher*innen in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

Im Rathaus sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Rates und seiner Gremien, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

Das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme von Polizei- und Assistenzhunden) sowie die Mitnahme von Fahrrädern und ähnlichen Gütern in die Räumlichkeiten des Rathauses ist nicht gestattet. Weiterhin ist das Mitführen nachfolgender Gegenstände untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können; von der Untersagung ausgenommen sind derartige Gegenstände, sofern sie von entsprechend befugten Amtsträger*innen im Rahmen ihrer Dienstausübung mitgeführt werden
- Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln
- Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
- Drogen, Alkohol
- Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern

Personen, die derartige Gegenstände außerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse als Amtsträger*in mitführen, dürfen das Gebäude nicht betreten.

Über die Zulassung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungssälen während des Sitzungsbetriebes entscheidet der*die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach Maßgabe der GO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Dortmund und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen.

Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den öffentlich zugänglichen Bereichen sowie in den Diensträumen nur zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch den Fachbereich 1/Geschäftsbereich V-Rathausverwaltung genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Anbringen, Auslegen oder Aufstellen von Gegenständen mit Werbung, Logos oder politischen Botschaften von Parteien oder Fraktionen in den Räumen sowie in den Fluren und sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Fraktionsräume sowie die Türbereiche in den Fluren, die mit den Fraktionsräumen in einem funktionalen Zusammenhang stehen (Außenseite der Türen und Bereiche unmittelbar vor den Türschwellen). Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass durch das Anbringen, Aufstellen und Auslegen der Gegenstände in diesen Bereichen keine Substanzbeschädigung oder Zweckentfremdung des Gebäudes und seiner Bestandteile erfolgt und keine Unfall- oder Brandgefahren begründet werden. Gegenstände mit politischen Botschaften dürfen inhaltlich und nach der Art ihrer Präsentation nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder den Dienstbetrieb beeinträchtigen.

Für den Aufenthalt auf der Publikumstribüne können weitergehende Bestimmungen getroffen werden, die für einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen erforderlich sind. Diese Bestimmungen sind den Aufstellern im Erdgeschoss und vor den Türen zur Publikumstribüne zu entnehmen.

§ 5 Anordnungen des Ordnungspersonals

Die zuständigen Mitarbeitenden bzw. die sonstigen mit Aufgaben des Hausrechts betrauten Personen haben die erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Sie sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen gem. § 4, 3. Absatz dieser Hausordnung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gebäude nicht betreten.

Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Rathaus verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

Besteht der Verdacht, dass Besucher*innen eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

Sofern die Polizei Anordnungen erteilt, ist diesen Folge zu leisten.

§ 6 Hausverbot

Der Oberbürgermeister kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 7 Haftung

Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dortmund haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntgabe

Diese Hausordnung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG NRW in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, öffentlich bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Dortmund, den 5.2.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Thomas Westphal